

# Verbandssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham



**Aham**



**Gerzen**



**Schalkham**

Die Gemeinden Aham, Gerzen und Schalkham, Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Landkreis Landshut, schließen sich gemäß Art. 17 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl S. 424) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## Verbandssatzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Rechtsstellung, Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
**Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham.**  
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen.

#### § 2

#### Verbandsmitglieder

Der Zweckverband besteht aus den Gemeinden Aham, Gerzen und Schalkham.

#### § 3

#### Verbandsgebiet, räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinden Aham, Gerzen und Schalkham.

## **§ 4 Aufgaben, Befugnisse**

(1) Der Zweckverband erledigt alle Aufgaben im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes für die am Zweckverband beteiligten Gemeinden. Insoweit gehen die Rechte und Pflichten aus dem Aufgabenbereich der Verbandsmitglieder von den beteiligten Gemeinden auf den Zweckverband über.

Insbesondere hat der Zweckverband die Trägerschaft für die Einrichtung zu übernehmen, ein ausreichendes Betreuungsangebot sicher zu stellen und die örtliche Bedarfsplanung zu erstellen und fortzuführen.

(2) Dem Zweckverband obliegen die Anschaffung beweglichen Anlagevermögens, der Betrieb und der Unterhalt der im Verbandsgebiet gelegenen und im Eigentum der Verbandsmitglieder verbleibenden Gebäulichkeiten für die Kinderbildung und –betreuung.

Im Einzelnen sind dies,

- die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung in Aham,
- die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung St. Irmengard in Gerzen und
- die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung Montessori in Schalkham.

(3) Der Zweckverband hat die Aufgabe und die Befugnis, das für die Kinderbildung und –betreuung, sowie den Unterhalt der Gebäulichkeiten, notwendige Personal auf Basis des TVöD anzustellen. Dabei soll in erster Linie das pädagogische Personal der den Zweckverband bildenden Gemeinden übernommen werden.

(4) Im Verbandsgebiet wird der Waldkindergarten Schalkham e. V. als staatlich anerkannte Betreuungseinrichtung betrieben.

Der Zweckverband wird diese Einrichtung bei der Bedarfsplanung und Bedarfsfeststellung berücksichtigen und in die Gesamtkonzeption – soweit möglich – mit einbeziehen.

## II. Verfassung

### **§ 5 Verbandsorgane, Rechtsstellung**

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der/die Verbandsvorsitzende/r.

Die Bildung eines Verbandsausschusses oder weiterer beschließender Ausschüsse, bleibt der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende, ihr/ihre sein/e Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter und der übrigen Verbandsräte werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Sitz- und Stimmverteilung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den 1. Bürgermeistern und je einem weiteren Gemeinderatsmitglied der am Zweckverband beteiligten Gemeinden.  
Gemeinden, aus denen mehr als 30 Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen (Verbandskinder), entsenden ferner bis einschließlich 60 Verbandskinder einen weiteren Vertreter und für je weitere angefangene 30 Verbandskinder einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung.  
Die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.  
Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Stichtag für die nach Abs. 1 notwendige Feststellung der Zahl der Verbandskinder ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Überzählige Mitglieder der Verbandsversammlung sind durch den zuständigen Gemeinderat abuberufen, notwendige zusätzliche Mitglieder zu bestellen.
- (3) Die/Der Verbandsvorsitzende und deren/dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer deren/dessen kommunalen Ehrenamtes gewählt.
- (4) Wählbar für das Amt des Verbandsvorsitzenden ist ausschließlich eine/ein erste/erster Bürgermeister/in der am Zweckverband beteiligten Gemeinden.  
Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein/e Verbandsvorsitzende/r gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch die/den Verbandsvorsitzende/n schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.  
Die Gemeinderatsmitglieder der am Zweckverband beteiligten Gemeinden erhalten zeitgleich einen Abdruck der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.  
Die Verbandsversammlung soll regelmäßig im Wechsel in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes tagen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.  
Die Aufsichtsbehörde ist von den anberaumten Verbandsversammlungen zu unterrichten. Hierzu wird ein Abdruck der Tagesordnung übermittelt.
- (4) Die pädagogische Leitung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung, die Geschäftsleitung der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen und ein Mitglied der Vorstandschaft des Waldkindergarten e.

V. nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(5) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung.

(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

(7) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung, Verwaltung

#### § 8

#### **Verbandswirtschaft, Deckung des Finanzbedarfs**

(1) Der Zweckverband erhebt für seinen, durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Verbandsumlage).

(2) Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandskinder bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandskinder ist der 1. Oktober eines jeden Jahres, für das darauf folgende Kalenderjahr.

(3) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder eine abweichende Regelung beschließen.

(4) Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

#### § 9

#### **Verbandsverwaltung, Kostenerstattung**

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung.

Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Gerzen wahrgenommen.

#### § 10

#### **Geschäftsordnung, Satzungsermächtigung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin sind insbesondere zu regeln, die Rechte des Verbandsvorsitzenden und die bei der Verbandsversammlung verbleibenden Befugnisse.

(2) Die Verbandsversammlung erlässt mit Gültigkeit für das Verbandsgebiet Satzungen für

1. die Benutzung der Einrichtungen für die Kinderbildung und –betreuung und
  2. die Gebührenerhebung für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.
- Grundlage hierfür, sind das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, sowie die dieses Gesetz ergänzenden Bestimmungen.

3. die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder. Darin sind zu regeln, die Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und ihres/r/seines/seiner Stellvertreter/s, sowie die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen.

### **§ 11 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung muss von einem Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Diese Prüfung soll binnen 12 Monaten stattfinden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.  
Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (5) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Landshut.

## IV. Änderung, Auflösung

### **§ 12 Änderung des Verbandsgebiets, Auflösung**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband bedarf neben dem Grundsatzbeschluss des aufzunehmenden Mitgliedes, einer einfachen Mehrheit in der Verbandsversammlung. Zusätzlich ist die Verbandssatzung entsprechend zu ändern.  
Die Aufnahme in den Zweckverband kann nur zum 01.09. eines Jahres erfolgen, wobei der schriftliche Aufnahmeantrag mit dem Antragsbeschluss mindestens 3 Monate vorher dem Verbandsvorsitzenden zugegangen sein muss.  
Neben den Beschlüssen zur Aufnahme ist mit dem aufzunehmenden neuen Mitglied ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen, der insbesondere Regelungen enthält, über die mit der Aufnahme eventuell zu leistenden Zahlungen und eventuell in Unterhalt und Betrieb zu übernehmenden Gebäulichkeiten.
- (2) Der Austritt aus dem Zweckverband bedarf der schriftlichen Kündigung gegenüber dem Zweckverband auf Basis einer mehrheitlichen Beschlussfassung des zuständigen Entscheidungsgremiums des einzelnen Mitgliedes. Die Kündigung kann nur erfolgen zum Ablauf des 30. August eines Jahres, mit Wirkung zum 01.09 des Folgejahres.  
Der Austritt bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Ohne Rücksicht auf Absatz 2 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund schriftlich kündigen.

(4) Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Zweckverbandes zum 01.09. des Folgejahres beschließen. In diesem Fall hat die Verbandsversammlung den Übergang der Betriebs- und Unterhaltslasten und die Übernahmen des Personals auf die Mitgliedsgemeinden im Wege öffentlich-rechtlicher Verträge zu regeln.

#### V. Schlussvorschriften

### § 13

#### **Amtliche Bekanntmachungen, Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht..

(2) Andere, gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Neben der Bekanntmachung nach Abs. 1, sollen Bekanntmachungen zusätzlich in der Form, wie sie für die am Zweckverband beteiligten Gemeinden vorgeschrieben ist, erfolgen.

### § 14

#### **Aufsicht, Geltung des KommZG, Schlichtung von Streitigkeiten**

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landshut.

(2) Sofern in dieser Satzung keine weitergehenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG -.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 15

#### **Entstehung des Zweckverbandes, Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am 1.Januar 2007 in Kraft.

Gerzen, 14. Dezember 2006



---

Elisabeth Kobold, 1. Bürgermeisterin  
Verbandsvorsitzende

Der Gemeinderat der Gemeinde Aham hat dem Entwurf der Verbandsatzung in der Sitzung vom 31. Oktober 2006 zugestimmt.

Gemeinde Aham  
Aham, 23. November 2006



Elisabeth Kobold, 1. Bürgermeisterin



Der Gemeinderat der Gemeinde Gerzen hat dem Entwurf der Verbandsatzung in der Sitzung vom 30. Oktober 2006 zugestimmt.

Gemeinde Gerzen  
Gerzen, 23. November 2006



Manfred Kaschel, 1. Bürgermeister



Der Gemeinderat der Gemeinde Schalkham hat dem Entwurf der Verbandsatzung in der Sitzung vom 7. November 2006 zugestimmt.

Gemeinde Schalkham  
Schalkham, 23. November 2006



Lorenz Fuchs, 1. Bürgermeister



Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham hat die vorstehende Satzung in seiner konstituierenden Sitzung am 6. Dezember 2006 erlassen.

Das Landratsamt Landshut hat die Verbandssatzung mit Bescheid von 12.12.2006, Az.: 20-4233.1 genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Verwaltungsgemeinschaft Gerzen,  
Gerzen, 19.12.2006



Klaus Hoffmeister, Verwaltungsoberratsrat